



## Zucht-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtrecht und Züchter
- § 3 Zuchtberatung
- § 4 Zucht Voraussetzung, Zuchtwert
- § 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz
- § 6 Deckakt
- § 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
- § 8 Zuchtbuch
- § 9 Ahnentafeln
- § 10 Gebühren
- § 11 Verstöße
- § 12 Schiedsverfahren
- § 13 Schlussbestimmungen

### § 1 Allgemeines

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) die Zuchtordnung des VDH und diese Zuchtordnung sind verbindlich für den Klub Tirolerbracke Deutschland e. V..
2. Die Zucht-Ordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde.  
Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
3. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. muss sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird.  
Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht im Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. nicht erlaubt.
4. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. verpflichtet sich zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.
5. Zuchtziel:  
Ausgehend vom Rassestandard FCI Nr. 68, den Anforderungen des praktischen Jagdbetriebes und des Tierschutzes ist unser Zuchtziel der wesensfeste, fährtenlaute und feinnasige Jagdgebrauchshund mit enormen Willen und ausgeprägter Fährtsicherheit.
6. Die Zucht-Ordnungen werden nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle gesendet (vergleiche § 6 Nr. 4 der VDH-Satzung).

## § 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gelten Mitglieder des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. die Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens sind.
2. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. ist verpflichtet, die besondere Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen wirksam zu regeln.

Das Vermieten einer Hündin zur Zucht muss vom Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der Zuchtbuchstelle vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

## § 3 Zuchtberatung

Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. verpflichtet sich die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchten sicherzustellen; hierfür ist der Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten und Schulung der Zuchtwarte Pflicht.

Innerhalb des Vorstandes liegt die Verantwortung für die Zucht im Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. bei der Zuchtleitung.

Sie besteht aus dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchführer. Sie erstellen die Zuchtplanung, schlagen den Züchtern die Deckrüden vor und sind zuständig für die Schulung in züchterischen Fragen.

Der Hauptzuchtwart entscheidet im Benehmen mit dem Zuchtbuchführer welche Hunde zur Zucht verwendet und verpaart werden sollen. Der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte führen die Zwiingererstbesichtigung, die Wurfbesichtigung und die Wurfabnahme durch. Ihnen obliegt auch die Meldung erblicher Defekte an das Zuchtbuchamt.

Dem Zuchtbuchführer obliegt die Erfassung aller züchterischen Daten, die Zuchtkontrolle, die Führung des Zuchtbuches, des Registers, die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte sowie die Erstellung der Abstammungsnachweise und führt den Nachweis über die FCI geschützten Zwingernamen.

Der Vorstand kann qualifizierte Mitglieder zur Unterstützung der Zuchtleitung benennen.

Zuchtwart kann werden: Züchter mit mehr als vier Würfen aus einer oder auch verschiedener Hunderassen, mit überdurchschnittlichem kynologischem Wissen und Erfahrung und einwandfreiem Leumund (siehe Zuchtwart-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.).

## § 4 Zucht voraussetzungen, Zuchtwert

1. Voraussetzungen
  - 1.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Formwert: Mindestens „sehr gut“.

Leistungsnachweis: Auf einer Anlagen- und /oder Gebrauchsprüfung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. muss die Schussfestigkeit bewiesen, im Spurlaut die Note „gut“ (3) erreicht und alle Pflichtfächer mit mindestens der Note „genügend“ (2) bestanden sein.

Ausnahmen bei der Zuchtzulassung: Hunde mit Formwert „SG“ ,die aufgrund ihrer herausragenden Schweissarbeit im praktischen Jagdbetrieb immer wieder bei schwersten Nachsuchen erfolgreich eingesetzt werden und im Fährtenlaut mit Note „genügend“ (2) bewertet wurden, können auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung und Genehmigung durch die Zuchtleitung zunächst einmalig zur Zucht zugelassen werden.

Bevor eine Hündin wieder belegt wird, muss mindestens einer ihrer Welpen „spurlautes Jagen“ im praktischen Jagdbetrieb oder auf einer der o.a. Prüfungen nachgewiesen haben und formwertmäßig dem Zuchtziel entsprechen.

Schussscheue und stark schussempfindliche Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Die Zuchtzulassung, insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Tirolerbracken sind.

Die Zuchtgenehmigung erteilt die Zuchtleitung.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet alle Bestimmungen dieser ZO, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Mindestanforderungen des VDH für die Haltung von Hunden einzuhalten sowie die Gewährleistung für folgende Punkte zu übernehmen:

- die artgerechte Haltung und Ernährung der Zuchthunde und der in seinem Zwinger geworfenen Welpen,
- den Zugang zum Zwinger bei der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart oder einem Beauftragten des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. ,
- die Meldung des Wurfes innerhalb von drei Tagen an die Zuchtleitung,
- die Tätowierung oder das Chipen der Welpen,
- die zweimalige Entwurmung der Welpen vor der Impfung ,
- die Grundimmunisierung aller Welpen zur Wurfabnahme mit Internationalem Impfpass nachzuweisen,
- die Welpenkäufer über artgerechte Fütterung, Haltung und Erziehung verantwortungsbewusst zu informieren und auf die Bestimmungen des Tierschutzes hinzuweisen,
- und die Welpen frühestens in der 9. Lebenswoche abzugeben.

## 1.2 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. gehört.

Die Zucht mit 'HD schwer' und 'HD mittel' ist verboten.

Es dürfen HD – C nur mit HD – A verpaart werden.

### 1.2.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen oder einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Besitzer auf Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat
- dass der Röntgentierarzt zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

### 1.2.2 Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 20 Monate beim ersten Deckakt.

Rüden: 24 Monate beim ersten Deckakt.

2.1.1 Das Mindestzuchtalter von Hündinnen darf 20 Monate nicht unterschreiten. Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

2.1.2 Für Rüden ist keine Grenze festgelegt.

2.2 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Pro Jahr darf nur ein Wurf gezüchtet werden. Zwischen zwei Würfen sollen mindestens 12 Monate liegen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zuchtleitung die mit Auflagen verbunden sein können: z.B. Einsatz von Ammen, Vorschriften für den Zeitpunkt des nächsten Belegens der Hündin und Sonderkontrollen.

2.3 Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung.

2.4 Paarungen von Farbvarianten sind erlaubt.

3. Zuchtzulassung

3.1 Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte mittlere (D) und schwere (E) Hüftgelenks-Dysplasie, Skelettdeformationen und waidlaute Hunde.

3.2 Zuchthunde deren Nachkommen ursächlich Degenerationserscheinungen oder Verhaltensanomalien zeigen können von der Zucht für immer ausgeschlossen werden.

## § 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

1. Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. über den VDH bei der FCI beantragt (internationaler Schutz). Jeder zu schützende Zwingername muss sich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden.

2. Zwingernamen die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. unterliegen.

3. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

## § 6 Deckakt

1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben rechtzeitig vor dem Deckakt die Zuchtgenehmigung einzuholen.

2. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Die Deckbescheinigung gilt als Urkunde.

3. Von dem vollzogenen Deckakt ist der Zuchtleitung unverzüglich Mitteilung zu machen.

4. Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden - auch derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
5. Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen. Die Zuchtleitung empfiehlt 75,00 € je eingetragenen Welpen.  
Die Vergabe der Welpen erfolgt über die Welpenvermittlung in Absprache mit dem Züchter.

## **§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**

1. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. verpflichtet sich, bekannt gewordene erbliche Defekte bei der von ihm betreuten Rasse zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.  
Bericht über diese Entwicklung wird dem VDH mit Vorlage des Zuchtbuches erstattet.
2. Jeder Wurf ist dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt spätestens nach drei Tagen zu melden.  
Wurfbesichtigungen können jederzeit, auch ohne Ankündigung durch Beauftragte des Vorstandes durchgeführt werden.  
Die Wurfabnahme durch den Zuchtwart soll etwa in der 8. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin erfolgen. Vorher darf kein Welpe abgegeben werden.  
In dem Formblatt sind alle Welpen alphabetisch nach Rüden und Hündinnen zu erfassen. Weiter sind zu dokumentieren:  
Wurfverlauf, Totgeburten, Nabelbrüche, alle Auffälligkeiten und Anomalien.  
Haltung, Ernährung und Betreuung von Hündin und Welpen sind zutreffend zu beschreiben. Auf tierschutzrelevante Tatbestände ist auf das sorgfältigste zu achten.  
Sodann werden alle Welpen, also der gesamte Wurf, mit der Tätowierzange im rechten Behang mit „D“, der laufenden Nummer des Welpenjahrganges und der Jahreszahl (z.B. D01/04) tätowiert.  
Alle anfallenden Kosten trägt der Verein.
3. Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind in den Zuchtbüchern diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.
4. Welpen aus Würfen ohne Zuchtgenehmigung unterliegen einer strengen Beobachtung. Für ihre Eintragung wird die doppelte Gebühr erhoben.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

## **§ 8 Zuchtbuch**

1. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden.  
Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vorname, Tätowiernummer und Zuchtbuchnummern der Welpen.
2. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern gegebenenfalls Eintragungen über Farbe, Tätowierungen, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Körungen aufweisen.

3. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. ist verpflichtet, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attend) zu führen.  
In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.
4. In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.
5. Verfahren
  - 5.1 Gedruckte Zuchtbücher sollen nach Möglichkeit jedes Jahr herausgegeben werden, mindestens jedoch als Sammelband alle zwei Jahre.
  - 5.2 Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. muss dem VDH von jedem Zuchtbuch zwei Exemplare jeweils bis zum 15. Mai des nächsten Jahres kostenlos zuschicken.

## § 9 Ahnentafeln

1. Grundlagen
  - 1.1 Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.
  - 1.2 Ahnentafeln bleiben Eigentum des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V..  
Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes.
  - 1.3 Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
  - 1.4 In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
2. Verfahren
  - 2.1 Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.  
Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
  - 2.2 Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen: Original-Ahnentafel der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Rüden, Belege über Bewertung, Prüfung, Untersuchungen, Titel usw., soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt, sowie Endabnahme und Aufklärung über eventuelle Welpenverluste und Zustand der Mutter, der Welpen und Zwingeranlagen.  
Mit dem Antrag auf Erstellung von Ahnentafeln muss der Züchter alle dazu erforderlichen Urkunden und Daten dem Zuchtbuchführer sofort nach der Wurfabnahme zustellen.  
Der Züchter hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
  - 2.3 Die Welpen eines Wurfs erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Namen müssen klar erkennen lassen, ob es sich um Rüden oder Hündinnen handelt.

## § 10 Gebühren

1. Die Gebühren für Ausstellungen der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Gebühren für die vom VDH erstellten Ahnentafeln und Zuchtbücher richten sich nach Vereinbarungen des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. mit dem VDH.

#### **§ 11 Verstöße**

1. Verstöße gegen diese Zucht-Ordnung und gegen die nach § 10, Absatz 3, Satz 4 der VDH-Satzung für verbindlich erklärten Richtlinien des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirats des VDH für Zucht und Forschung werden nach den §§ 5, Absatz 4, und 6, Absatz 9 der VDH-Satzung geahndet.  
Grob fahrlässige Verstöße können zum Vereinsausschluss führen.
2. entfällt
3. entfällt

#### **§ 12 Schiedsverfahren**

Kommt zwischen Mitgliedsvereinen aus den Anforderungen dieser Zucht-Ordnung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der VDH-Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zucht-Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Zuchtordnung tritt in dieser Fassung zum 1.April 2005 in Kraft.